

DNotI - Report

Informationsdienst des Deutschen Notarinstituts

14. Jahrgang
Dezember 2006
ISSN 1434-3460

23/2006

Inhaltsübersicht

Aus der Gutachtenpraxis des DNotI

GBO § 35; BGB §§ 2077, 2268 Abs. 2, 2279 Abs. 2 – Nachweis der Erbfolge bei Ehegattentestament mit Scheidungsklausel

BeurkG §§ 16, 13 Abs. 1, S. 5 – Verlesung auch des deutschen Originaltextes, auch wenn alle Beteiligten der Sprache der Übersetzung mächtig sind

Gutachten im Fax-Abruf

Rechtsprechung

GBO § 47; BGB § 705; ZPO § 736 – Grundbucheintragung der Gesellschafter „als Gesellschafter bürgerlichen Rechts“ genügt für Grundstückseigentum der GbR

BGB §§ 309 Nr. 8 Buchst. b bb n.F., 634, 635 a.F.; AGBG § 11 Nr. 10 Buchst. b – AGB-Klausel auf Ausschluss der Wandelung auch in Erwerbvertrag über ein bereits saniertes Bauwerk unwirksam

BGB §§ 631, 633 – Koordinierungspflicht des Bauträgers auch für vom Erwerber mit Zustimmung des Bauträgers unmittelbar mit den ausführenden Bauhandwerkern vereinbarte Sonderwünsche

BGB §§ 1092 Abs. 1, 874; ZPO § 857 Abs. 3; InsO §§ 36 Abs. 1, 81 Abs. 1 – Beschränkte persönliche Dienstbarkeiten pfändbar und Teil der Insolvenzmasse des Berechtigten, wenn die Überlassung der Ausübung an einen Dritten gestattet ist

Aktuelles

Literatur

Aus der Gutachtenpraxis des DNotI

GBO § 35; BGB §§ 2077, 2268 Abs. 2, 2279 Abs. 2

Nachweis der Erbfolge bei Ehegattentestament mit Scheidungsklausel

I. Sachverhalt

In einem gemeinschaftlichen notariellen Ehegattentestament wurde folgende Scheidungsklausel verwendet (in Anlehnung an Tanck, in: Tanck/Krug/Daragan, Testamente in der anwaltlichen und notariellen Praxis, 3. Aufl. 2006, § 20 Rn. 121): „Für den Fall, dass unsere Ehe vor dem Tod eines Ehegatten aufgelöst oder Klage auf Aufhebung erhoben oder die Scheidung der Ehe beantragt wurde, oder im Fall der Zustimmung zur Scheidung durch den Erblasser selbst, sollen die hier getroffenen Verfügungen ihrem ganzen Inhalt nach unwirksam sein, und zwar unabhängig davon, wer von uns beiden den Antrag auf Scheidung gestellt oder Klage auf Aufhebung erhoben hat.“

Nach dem Tod des Ehemannes beantragte die Witwe Grundbuchberichtigung unter Bezugnahme auf das notarielle Testament. Sie erhielt daraufhin eine Zwischenverfügung des Grundbuchamtes, mit der ihr aufgegeben wurde, eine eidesstattliche Versicherung abzugeben, dass die Ehe zum

Zeitpunkt des Todes ihres Ehegatten noch bestand, weder Klage auf Aufhebung erhoben noch die Scheidung der Ehe beantragt wurde und somit die Voraussetzungen für das Unwirksamwerden der testamentarischen Verfügung nicht vorliegen.

II. Frage

Genügt auch ein notarielles Testament mit einer Scheidungsklausel für die Grundbuchberichtigung (§ 35 GBO) oder verlangt das Grundbuchamt berechtigterweise die Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung?

III. Zur Rechtslage

1. Erbnachweis gegenüber dem Grundbuchamt im Allgemeinen (§ 35 GBO)

Gem. § 35 Abs. 1 S. 1 GBO kann der Nachweis der Erbfolge grundsätzlich nur durch einen **Erbschein** geführt werden. Von diesem Grundsatz macht **§ 35 Abs. 1 S. 2 GBO** insoweit eine Ausnahme, als es bei einer in einer **öffentlichen Urkunde** enthaltenen Verfügung von Todes wegen genügt, wenn anstelle des Erbscheins die Verfügung und die Niederschrift über ihre Eröffnung vorgelegt werden bzw. wenn auf die diese Urkunde enthaltenen Akten desselben Amtsgerichts verwiesen wird (vgl. Demharter, GBO, 25. Aufl. 2005, § 35 Rn. 45 m. w. N.).

Das Grundbuchamt kann aber dennoch die Vorlage eines Erbscheins verlangen, wenn es die Erbfolge **durch diese**

Urkunden nicht für nachgewiesen erachtet (§ 35 Abs. 1 S. 2 HS. 2 GBO). Diese Einschränkung wird von der ganz herrschenden Auffassung so verstanden, dass das Grundbuchamt nur dann die Vorlage eines Erbscheins verlangen kann, wenn sich bei Prüfung der letztwilligen Verfügung hinsichtlich des behaupteten Erbrechts wirkliche Zweifel (abstrakte Zweifel und bloße Vermutungen reichen nicht) ergeben, die nur durch weitere Ermittlungen über den Willen des Erblassers oder über die tatsächlichen Verhältnisse geklärt werden können (vgl. Schöner/Stöber, Grundbuchrecht, 13. Aufl. 2004, Rn. 788; Demharter, § 35 GBO Rn. 39 m. w. N.). Dies lässt sich damit begründen, dass § 12 FGG im Grundbuchverfahren nicht anwendbar ist und das Grundbuchamt weder das Recht noch die Pflicht hat, eigene Ermittlungen über die Erbfolge anzustellen (Meikel/Roth, Grundbuchrecht, 9. Aufl. 2004, § 35 GBO Rn. 111 m. w. N.).

Solange das Grundbuchamt also **nicht besonderen Anlass zu Bedenken** hat, hat es vom Regelfall der Wirksamkeit der letztwilligen Verfügung auszugehen, da andernfalls für § 35 Abs. 1 S. 2 GBO kein Anwendungsbereich mehr verbliebe (Schaub, in: Bauer/v. Oefele, GBO, 2. Aufl. 2006, § 35 Rn. 129). So kann etwa ein Erbschein nicht verlangt werden, wenn nur die abstrakte Möglichkeit besteht, dass eine spätere Verfügung von Todes wegen vorhanden ist, selbst wenn zwischen dem Zeitpunkt der Testamenterrichtung und dem Erbfall ein längerer Zeitraum liegt (Böhringer, ZEV 2001, 387, 389; Schöner/Stöber, Rn. 788; Schaub, in: Bauer/v. Oefele, § 35 GBO Rn. 132). Auch bloße Behauptungen Dritter, die die Testierfähigkeit des Erblassers bezweifeln, genügen nicht, die Beweiskraft der öffentlichen Verfügung von Todes wegen in Zweifel zu ziehen (Böhringer, ZEV 2001, 387, 389; Schaub, in: Bauer/v. Oefele, § 35 GBO Rn. 131).

Dort, wo es um den **Nachweis des Nichtvorliegens bestimmter Tatsachen** geht, lässt die wohl überwiegende Auffassung in Rechtsprechung und Literatur in weitem Umfang auch die Vorlage einer **eidesstattlichen Versicherung** gegenüber dem Grundbuchamt zu, wenn unter Anwendung allgemeiner Erfahrungssätze die behaupteten Tatsachen als wahr gelten können (vgl. Schöner/Stöber, Rn. 790; Böhringer, ZEV 2001, 387, 388; ders., Rpfleger 2003, 157, 167 f.; Herrmann, in: Kuntze/Ertl/Herrmann/Eickmann, Grundbuchrecht, 6. Aufl. 2006, § 35 GBO Rn. 71 – vgl. zum Erbnachweis gegenüber Grundbuchamt oder Handelsregister, wenn in einem notariellen Ehegattentestament eine Pflichtteilsstrafklausel enthalten ist: **Gutachten, DNotI-Report 2002, 129** – bzw. bei Erbeinsetzung der „Kinder“ ohne deren namentliche Bezeichnung: **Gutachten, DNotI-Report 2006, 109**).

2. Unwirksamkeit von Verfügungen zugunsten des Ehegatten bei Scheidung

a) Gesetzliche Auslegungsregel (§§ 2077, 2268, 2279 BGB)

Gem. § 2077 Abs. 1 S. 1 BGB ist eine letztwillige Verfügung, durch die der Erblasser seinen Ehegatten bedacht hat, unwirksam, wenn die Ehe vor dem Tod des Erblassers aufgelöst worden ist. Der Auflösung der Ehe steht es gem. § 2077 Abs. 1 S. 2 BGB gleich, wenn zur Zeit des Todes des Erblassers die Voraussetzungen für die Scheidung der Ehe gegeben waren und der Erblasser die Scheidung beantragt oder ihr zugestimmt hatte. § 2077 Abs. 1 BGB ist allerdings nur eine **Auslegungsregel**, wie sich aus Abs. 2 dieser Vorschrift ergibt (vgl. Palandt/Edenhofer, BGB, 65. Aufl.

2006, § 2077 Rn. 1 m. w. N.). Für ein gemeinschaftliches Ehegattentestament ist ergänzend die Vorschrift des § 2268 Abs. 2 BGB, für einen Ehegattenerbvertrag die Vorschrift des § 2279 Abs. 2 BGB zu beachten.

b) Ausdrückliche Scheidungsklausel

In der Literatur wird nun mit Blick darauf, dass es sich bei der Regelung in § 2077 Abs. 1 BGB nur um eine Auslegungsregel handelt, teilweise empfohlen, eine diesbezügliche **ausdrückliche Regelung** in die Verfügung von Todes wegen aufzunehmen (Nieder, Handbuch der Testamentsgestaltung, 2. Aufl. 2000, Rn. 853 f.; Langenfeld, Testamentsgestaltung, 3. Aufl. 2002, Rn. 321; ausführlich J. Mayer, ZEV 1997, 280). Hierbei wird teilweise abweichend von den Voraussetzungen des § 2077 Abs. 1 S. 1 BGB empfohlen, auf das Vorliegen der gesetzlichen Eheauflösungsvoraussetzungen für den Eintritt der Unwirksamkeitsfolge zu verzichten.

So schlägt beispielsweise *Nieder* (Rn. 854) folgende Formulierung vor: „Ist beim Tode eines Ehegatten ein Scheidungsantrag zugestellt, sollen die Verfügungen von Todes wegen ihrem ganzen Inhalt nach unwirksam sein, und zwar ohne dass die gesetzlichen Voraussetzungen für die Eheauflösung gegeben sein müssten.“

Die hier verwendete Klausel erzielt dieselbe Wirkung.

3. Nachweis der Erbfolge bei Scheidungsklauseln

Ob nun das Grundbuchamt bei Verwendung einer solchen Scheidungsklausel in einer notariellen Verfügung von Todes wegen gem. § 35 Abs. 1 S. 2 HS. 2 GBO berechtigt ist, einen Erbschein zu verlangen, wird nach unseren Recherchen in Rechtsprechung und Literatur nicht ausdrücklich erörtert. Eine Stellungnahme fanden wir auch nicht zu der Frage, ob in diesem Fall eine eidesstattliche Versicherung zum Nachweis des Nichtvorliegens der Voraussetzungen der Scheidungsklausel gefordert werden kann. Nach unserer Einschätzung gilt insoweit Folgendes:

a) Keine ausdrückliche Scheidungsklausel

Enthält die letztwillige Verfügung der Eheleute **keine Scheidungsklausel** und kommt folglich nur eine Unwirksamkeit der letztwilligen Verfügung in Anwendung der **gesetzlichen Auslegungsregel** des § 2077 Abs. 1 BGB (ggf. i. V. m. §§ 2268 Abs. 2, 2279 Abs. 2 BGB) in Betracht, ist das Grundbuchamt u. E. nicht berechtigt, generell, also ohne Vorliegen konkreter Anhaltspunkte, die Vorlage eines Erbscheins zu verlangen. Denn andernfalls wäre für eine Anwendung des § 35 Abs. 1 S. 2 HS. 1 GBO bei Verfügungen unter Ehegatten kein Raum. Es handelt sich hierbei u. E. eben nur um eine abstrakte Möglichkeit, dass die letztwillige Verfügung gem. § 2077 Abs. 1 BGB unwirksam wird. Mittelbar bestätigt wird dies durch eine Entscheidung des OLG Frankfurt (Rpfleger 1978, 412). Danach kann ein gemeinschaftliches Testament nach Ehescheidung keine ausreichende Eintragungsgrundlage mehr sein.

Fehlt also eine Scheidungsklausel in der Verfügung von Todes wegen, kann das Grundbuchamt u. E. nur dann weitergehende Erbnachweise verlangen, wenn es tatsächliche konkrete Anhaltspunkte für das Vorliegen der Voraussetzungen des § 2077 Abs. 1 BGB hat. Dann dürfte es freilich nach der überwiegenden Auffassung in Rechtsprechung und Literatur möglich sein, diese Zweifel durch eine eidesstattliche Versicherung auszuräumen.

b) Ausdrückliche Scheidungsklausel mit dem Inhalt der gesetzlichen Auslegungsregel

Enthält nun eine Verfügung von Todes wegen eine **Scheidungsklausel**, welche sich an die Voraussetzungen des § 2077 Abs. 1 BGB anlehnt, kann u. E. nichts anderes gelten als beim Fehlen einer Scheidungsklausel. Denn dann tritt ja die Unwirksamkeit der letztwilligen Verfügung unter denselben Voraussetzungen ein, die auch das Gesetz vorsieht. Die Bedeutung der Scheidungsklausel beschränkt sich dann darauf, eine ggf. mit Blick auf § 2077 Abs. 3 BGB erforderliche Auslegung zu vermeiden.

c) Weitergehende ausdrückliche Scheidungsklausel

Im Ergebnis nicht anders stellt sich die Rechtslage u. E. auch dann dar, wenn die Scheidungsklausel – wie vorliegend – insoweit über die gesetzlichen Voraussetzungen des § 2077 Abs. 1 S. 1 BGB hinausgeht, als das Vorliegen der Ehescheidungs Voraussetzungen für den Eintritt der Unwirksamkeitsfolge nicht verlangt wird. Denn letztlich knüpft auch eine solche Klausel – wie auch § 2077 Abs. 1 BGB – an die **Stellung eines Scheidungsantrages** an. Die Verfügung von Todes wegen bleibt also im Regelfall ohne weiteres wirksam. Dass das Erbrecht des überlebenden Ehegatten infolge der Stellung eines Scheidungsantrages entfallen ist, stellt u. E. eine bloß abstrakte, entfernte Möglichkeit dar, welche nicht das Verlangen nach einem Erbschein rechtfertigt, weil im Grundsatz davon auszugehen ist, dass ein Scheidungsantrag beim Tod des Erblassers nicht gestellt wurde. Letztlich ist also u. E. das Verlangen des Grundbuchamts nach weiteren Erbnachweisen auch bei Verwendung einer Scheidungsklausel wie im vorliegenden Sachverhalt nur dann gerechtfertigt, wenn es konkrete Anhaltspunkte dafür gibt, dass ein Scheidungsantrag beim Tod des Erblassers gestellt worden war.

4. Ergebnis

Als Ergebnis ist somit festzuhalten, dass u. E. eine eidesstattliche Versicherung nur dann gefordert werden kann, wenn das Grundbuchamt tatsächliche konkrete Anhaltspunkte für das Eingreifen der Scheidungsklausel hat. Im Normalfall darf dagegen eine solche Versicherung nicht gefordert werden.

BeurkG §§ 16, 13 Abs. 1 S. 5 Verlesung auch des deutschen Originaltextes, auch wenn alle Beteiligten der Sprache der Übersetzung mächtig sind

I. Sachverhalt

Bei einem deutschen Notar soll ein Kaufvertrag zwischen zwei dänischen Staatsangehörigen über ein in Deutschland belegenes Grundstück beurkundet werden. Der Verkäufer spricht ausgezeichnet deutsch, der Käufer kann hingegen kein deutsch. Die Beteiligten würden es vorziehen, wenn lediglich die dänische Übersetzung der Urkunde verlesen wird, nicht aber der deutsche Urtext. Der Notar selbst spricht kein Dänisch.

II. Fragen

Muss bei der Übersetzung der Urkunde in eine Sprache, die alle Urkundsbeteiligten verstehen, dennoch auch der deutsche Urkundstext verlesen werden?

III. Zur Rechtslage

1. Beurkundung in der Fremdsprache (§ 5 Abs. 2 BeurkG)

Die Urkunde darf im vorliegenden Fall in dänischer Sprache errichtet werden, wenn auch der Notar des Dänischen hinreichend kundig ist (§ 5 Abs. 2 S. 2 BeurkG). Dann genügt eine Verlesung des dänischen Urkundstextes (§ 13 Abs. 1 S. 1 BeurkG), sofern auch alle Beteiligten des Dänischen hinreichend mächtig sind (§ 16 Abs. 2 S. 1 i. V. m. § 16 Abs. 1 BeurkG).

Dies ist aber vorliegend nicht möglich, da der Notar selbst nicht hinreichend Dänisch beherrscht.

2. Übersetzung ersetzt Verlesung für Sprachunkundigen

Nach § 16 Abs. 2 i. V. m. § 1 BeurkG ist eine Niederschrift, die die Feststellung enthält, dass ein Beteiligter nach seinen Angaben oder nach der Überzeugung des Notars der Beurkundungssprache nicht hinreichend kundig ist, den sprachunkundigen Beteiligten an Stelle des Vorlesens zu übersetzen. Diesen Beteiligten gegenüber ersetzt damit die Übersetzung die ansonsten nach § 13 Abs. 1 S. 1 BeurkG erforderliche Verlesung. Daher kann die Verlesung in der Urkundssprache unterbleiben, wenn der Fremdsprachige der einzige Beteiligte ist (Winkler, *BeurkG*, 15. Aufl. 2003, § 16 BeurkG Rn. 16; Jansen, *FGG*, 2. Aufl. 1971, § 16 BeurkG Rn. 10; Litzemburger, in: *Bamberger/Roth, BGB*, 2003, nach § 2233 BGB, § 16 BeurkG Rn. 4).

3. Vorlesen in Urkundssprache für andere Beteiligte, Wirksamkeitsvoraussetzungen (§ 13 Abs. 1 BeurkG a) § 16 BeurkG

Den anderen Beteiligten ist die Niederschrift hingegen in der Urkundssprache zu verlesen. Dies ist nach § 13 Abs. 1 S. 1 BeurkG Wirksamkeitsvoraussetzung. Die Übersetzung ersetzt insoweit die Verlesung der Niederschrift nicht, da die Ersetzungswirkung nach § 16 Abs. 2 S. 1 BeurkG nur für den mit der Urkundssprache nicht hinreichend kundigen Beteiligten gilt. Dies bringen die uns hierzu ersichtlichen Literaturstellen deutlich zum Ausdruck.

So schreibt *Winkler*: „Außerdem muss die Niederschrift bei Meidung der Nichtigkeit für Beteiligte, die die Urkundensprache verstehen, gem. §§ 13, 14 auch *in der Urkundensprache vorgelesen* werden. Ist der Fremdsprachige der einzige Beteiligte, so kann die Vorlesung in der Urkundensprache unterbleiben.“ (Winkler, § 16 BeurkG Rn. 16).

Ebenso schreibt *Jansen*: „Eine *Vorlesung* der Niederschrift, die nach § 13 Abs. 1 Satz 1 geboten ist, erübrigt sich gegenüber dem sprachunkundigen Beteiligten, der ja die Sprache in der Niederschrift nicht versteht. Die (mündliche) Übersetzung ersetzt nach Abs. 2 Satz 1 das Vorlesen. ... Nur des Dolmetschers wegen braucht die Niederschrift nicht vorgelesen zu werden, zumal der Dolmetscher die Niederschrift aus seiner Übersetzung kennt. Sind aber noch andere, der Sprache der Niederschrift kundige Beteiligte vorhanden, so muss ihnen die Niederschrift nach § 13 Abs. 1 S. 1 vorgelesen werden, auch wenn sie der Sprache, in der mit dem Sprachunkundigen verhandelt worden ist, mächtig sind. Ist der Sprachunkundige zwar der einzige Beteiligte, wirken aber Überwachungspersonen mit, die die Sprache der Niederschrift verstehen, so ist zu unterscheiden. Dem Schreibzeugen muss die Niederschrift vorgelesen werden, da er nach § 25 beim Vorlesen zugegen sein muss, ebenso der Vertrauensperson nach § 24 Abs. 1 S. 2 (vgl. § 13 Rn.

8). Gegenüber den Urkundszeugen und dem zweiten Notar, deren Zuziehung nur instruktiv vorgeschrieben ist (§§ 22, 29), ist die Vorlesung zwar ebenfalls angebracht und Amtspflicht des Notars, da sie sonst ihre Überwachungsaufgabe nicht ordnungsgemäß erfüllen können; die Unterlassung zieht aber keine Unwirksamkeit nach sich.“ (Jansen, § 16 BeurkG Rn. 10)

Inhaltlich dieselbe Aussage findet sich bei *von Schuckmann/Renner* (in: Huhn/von Schuckmann, § 16 BeurkG Rn. 11 – unter zustimmender Zitierung von Winkler und Jansen). In anderen Kommentierungen findet sich die Aussage jedenfalls indirekt: *Limmer* (in: Eylmann/Vaasen, BNotO und BeurkG, 2. Aufl. 2004, § 16 BeurkG Rn. 8) schreibt, dass die Übersetzung die Verlesung „nur im Hinblick auf den Sprachkundigen“ ersetzt. Ähnlich führt *Litzenburger* (in: Bamberger/Roth, § 16 BeurkG Rn. 4) aus, dass bei Beteiligung weiterer Personen (als des Sprachkundigen) diesen die Urkunde zusätzlich zu verlesen ist (also die Übersetzung nicht genügt) – ohne dabei zu differenzieren, ob die der Urkundssprache mächtigen Beteiligten auch die Sprache der Übersetzung verstehen.

b) § 179 FGG

Ähnlich war früher die Auslegung der Vorgängervorschrift des § 179 FGG. Dieser lautete:

„§ 179 FGG a. F.

(1) Erklärt ein Beteiligter, dass er der deutschen Sprache nicht mächtig sei, so muss bei der Beurkundung ein vereideter Dolmetscher zugezogen werden. Der Zuziehung des Dolmetschers bedarf es nicht, wenn der Richter oder der Notar der Sprache, in der sich der Beteiligte erklärt, mächtig ist; die Beeidigung des Dolmetschers ist nicht erforderlich, wenn der Beteiligte darauf verzichtet.

(2) Das Protokoll muss dem der deutschen Sprache nicht mächtigen Beteiligten durch den Dolmetscher oder, wenn ein Dolmetscher nicht zugezogen worden ist, durch den Richter oder den Notar in der fremden Sprache vorgetragen werden und die Feststellung enthalten, dass dies geschehen ist.

(3) Im Protokoll muss festgestellt werden, dass der Beteiligte der deutschen Sprache nicht mächtig ist.

(4) Der Dolmetscher muss das Protokoll unterschreiben.

(5) Eine Beurkundung ist nicht aus dem Grunde unwirksam, weil den Vorschriften des Abs. 1 zuwider die Zuziehung eines Dolmetschers unterblieben ist.“

Schlegelberger schreibt hierzu: „Namentlich ist das Protokoll auch in deutscher Sprache vorzulesen, wenn außer dem der deutschen Sprache nicht Mächtigen noch andere Personen beteiligt sind oder neben dem der fremden Sprache mächtigen Urkundsbeamten noch Kontrollpersonen mitwirken, die der fremden Sprache nicht mächtig sind. Kommt aber nur der Sprachfremde als Beteiligter in Betracht und hat mit ihm der Urkundsbeamte gem. Abs. 1 Satz 2 ohne Zuziehung eines Dolmetschers verhandelt, so kann die Verlesung in deutscher Sprache unterbleiben (... KG 6.5.01, KGJ 22 A 19).“ (*Schlegelberger*, Gesetz über die Angelegenheiten der Freiwilligen Gerichtsbarkeit, 6. Aufl. 1952, § 179 FGG Rn. 5)

Die von *Schlegelberger* zitierte Entscheidung des Kammergerichtes (KGJ 22, A 19) verlangt sogar – entgegen

der heute h. M. zu § 16 BeurkG – auch die Verlesung des Protokolls, wenn lediglich ein Sprachfremder beteiligt ist. Auch dann muss nach der Entscheidung des KG das Protokoll dem Dolmetscher vorgelesen werden: „Wird bei der Beurkundung eines Rechtsgeschäfts einer der deutschen Sprache nicht mächtigen Person von dem Richter oder Notar ein Dolmetscher zugezogen, so muss bei Vermeidung der Nichtigkeit das Protokoll dem Dolmetscher als mitwirkender Person vorgelesen werden.“ (KG KGJ 22, A 19)

c) Sinn der Verlesung des Urkundstextes

Die zitierten Literaturstellen begnügen sich damit, zur Begründung auf den eindeutigen Gesetzeswortlaut zu verweisen. Fragt man darüber hinaus noch nach dem Sinn der Verlesung des Urkundstextes, wenn doch alle Beteiligten die Übersetzung verstehen, so ist auf die Rangordnung von Urkundstext und Übersetzung abzustellen: Der Inhalt der Urkunde ergibt sich allein aus dem Urkundstext, die Übersetzung ist bloßes Hilfsmittel zum Verständnis für die sprachunkundigen Beteiligten. Bei Abweichungen zwischen Urkundstext und Übersetzung wäre daher allein der Urkundstext maßgeblich. Der fremdsprachige Beteiligte, der meinte, etwas anderes zu erklären, könnte allenfalls wegen Irrtums anfechten (§ 119 BGB) (Staudinger/Hertel, BGB, 2004, Vor §§ 127a, 128 BGB Rn. 543-544). Daher ist es wichtig, dass auch ein Beteiligter, der beider Sprachen mächtig ist, den Urkundstext selbst verlesen hört; denn dieser und nicht die Übersetzung ist die rechtlich maßgebliche Erklärung.

Gutachten im Fax-Abruf

Folgende Gutachten können Sie im Fax-Abruf-Dienst anfordern (Telefon **0931/355 76 43** – Funktionsweise und Bedienung s. DNotI-Report 2000, 8). Ein Inhaltsverzeichnis findet sich unter Fax-Abruf-Nr. 1.

Bitte beachten Sie: Unser Fax-Abruf-Dienst ist sprachmenügesteuert. Bitte benutzen Sie deshalb nicht die Fax-Abruf-Funktion an Ihrem Gerät, sondern wählen Sie vorstehende Telefonnummer und warten Sie dann auf die Eingabeaufforderung.

HöfeO § 16

Ausschluss der Erbfolge kraft Höferechtes durch Verfügung von Todes wegen; Einsetzung mehrerer Hoferven; Aufhebung der Hofeigenschaft noch zu Lebzeiten des Erblassers

Fax-Abruf-Nr.: **12136**

UmwG §§ 80, 87; GenG §§ 7, 7a

Verschmelzung zweier Genossenschaften zur Aufnahme; Gewährung von Geschäftsanteilen; unterschiedliche Anzahl der Pflichtgeschäftsanteile oder unterschiedliche Pflichteinzahlung auf den jeweiligen Geschäftsanteil bei aufnehmender Genossenschaft

Fax-Abruf-Nr.: **13192**

GBV § 10 Abs. 1c; BGB §§ 134, 135; InvG §§ 26, 76; KAGG § 31; Österreichisches ImmoInvFG § 4 Abs. 4, 9

Eintragungsfähigkeit eines Depotbankvermerks nach österreichischem Immobilien-Investitionsfondsgesetz im deutschen Grundbuch

Fax-Abruf-Nr.: **14247**

EGBGB Art. 25, 26, 15

Guinea: Gemeinschaftliches Testament eines deutsch-guinesischen Ehepaars; Möglichkeit güterrechtlicher Ausgleichsklausel

Fax-Abruf-Nr.: 14244

EGBGB Art. 25, 26, 15; BGB §§ 1371, 2369

Kongo, Demokratische Republik (Zaire/Kinshasa): Gesetzliche Erbfolge und güterrechtlicher Ausgleich nach kongolesischem Erblasser mit letztem Wohnsitz in Deutschland

Fax-Abruf-Nr.: 14245

Rechtsprechung

GBO § 47; BGB § 705; ZPO § 736

Grundbucheintragung der Gesellschafter „als Gesellschafter bürgerlichen Rechts“ genügt für Grundstückseigentum der GbR

Sind im Grundbuch die Gesellschafter einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts mit dem Zusatz „als Gesellschafter bürgerlichen Rechts“ als Eigentümer eingetragen, so ist die Gesellschaft Eigentümerin des Grundstücks. Auf die Frage, ob die Gesellschaft auch selbst in das Grundbuch eingetragen werden könnte, kommt es dabei nicht an.

BGH, Urt. v. 25.9.2006 – II ZR 218/05

Kz.: L II 3 – § 47 GBO

Fax-Abruf-Nr.: 10658

Problem

Eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR) wandte sich im Wege der Vollstreckungsabwehrklage gegen die Zwangsvollstreckung einer Bank aus deren Grundschuld in ein Grundstück der GbR. Das KG Berlin hatte als Vorinstanz die Vollstreckungsabwehrklage als unbegründet abgewiesen, weil sich die von der Bank betriebene Zwangsvollstreckung nicht gegen die klagende GbR richte, da im Grundbuch die Gesellschafter und nicht die GbR als solche als Eigentümer eingetragen seien.

Entscheidung

Nach der Entscheidung des II. Zivilsenats ist die Gesellschaft bürgerlichen Rechts Grundstückseigentümerin. Dies konnte man indirekt auch schon aus einem Beschluss des V. Zivilsenats ablesen (BGH NJW-RR 2006, 1958 = ZIP 2006, 1318; ebenso OVG Münster, DB 2002, 1545). Dafür genüge die vorliegende Eintragung der Gesellschafter mit dem Zusatz „als Gesellschafter bürgerlichen Rechts“.

Der II. Zivilsenat ließ ausdrücklich offen, ob die Gesellschaft auch selbst als Eigentümerin in das Grundbuch eingetragen werden könne.

BGB §§ 309 Nr. 8 Buchst. b bb n.F., 634, 635 a.F.; AGBG § 11 Nr. 10 Buchst. b
AGB-Klausel auf Ausschluss der Wandelung auch in Erwerbvertrag über ein bereits saniertes Bauwerk unwirksam

Der formularmäßige Ausschluss der Befugnis, einen Erwerbvertrag über umfassend saniertes Wohnungs-

eigentum zu wandeln oder sonst rückgängig zu machen, ist gemäß § 11 Nr. 10 b AGBG unwirksam (im Anschluss an BGH, Urteil vom 8. November 2001 – VII ZR 373/99 BauR 2002, 310 = ZfBR 2002, 244 = NZBau 2002, 89 und Urteil vom 27. Juli 2006 – VII ZR 276/05, zur Veröffentlichung in BGHZ vorgesehen).

BGH, Urt. v. 28.9.2006 – VII ZR 303/04

Kz.: L I 1 – § 309 Nr. 8b) bb) BGB

Fax-Abruf-Nr.: 10659

Problem

Durch einen im Jahr 1996 abgeschlossenen Vertrag erwarb der Kläger von der Beklagten eine von mehreren Eigentumswohnungen in einem bereits weitgehend sanierten Altbau. Die Abnahme erfolgte im Jahr 1997, ebenso die Eigentumsumschreibung. Später verlangte der Erwerber wegen diverser Sachmängel die Wandelung. Die Veräußerin wies darauf hin, dass nach den Vertragsbedingungen die Wandelung wegen „noch ausstehender oder mangelhafter Durchführung“ der Sanierungsarbeiten ausgeschlossen war.

Entscheidung

Der BGH hatte bereits im Jahr 2001 entschieden, dass der formularmäßige Ausschluss der Wandelung in Bauträgerverträgen nach § 11 Nr. 10 Buchst. b AGBG (= § 309 Nr. 8 Buchst. b bb BGB n. F.) unwirksam ist (BGH DNotI-Report 2002, 20 = DNotZ 2002, 215 = NJW 2002, 511 = NZBau 2002, 89). Dies hatte er erst kürzlich bestätigt (BGH DNotI-Report 2006, 162). Das neue Urteil erstreckt dies nunmehr auch auf formularmäßige Klauseln in **Erwerbverträgen**, bei denen der Veräußerer nicht als Bauträger tätig geworden ist.

BGB §§ 631, 633

Koordinierungspflicht des Bauträgers auch für vom Erwerber mit Zustimmung des Bauträgers unmittelbar mit den ausführenden Bauhandwerkern vereinbarte Sonderwünsche

Beauftragt der Erwerber mit Zustimmung des Bauträgers die ausführenden Handwerker unmittelbar mit Sonderwünschen, so hat der Bauträger eine Koordinierungspflicht, zu überprüfen, ob sich der Sonderwunsch in das Gesamtkonzept der übrigen Bauleistung störungsfrei einfügen lässt, und ggf. planerische Anweisungen zu geben. (Leitsatz der DNotI-Redaktion)

OLG Hamm, Urt. v. 19.9.2006 – 21 U 44/06

Kz.: L I 1 – § 631 BGB

Fax-Abruf-Nr.: 10660

Problem

Beim Erwerb eines Bauträgerobjektes hatten die Erwerber – mit Zustimmung des Bauträgers – für verschiedene Räume den Einbau einer Fußbodenheizung anstelle von Radiatoren (Heizkörpern) vorgesehen und damit den Heizungsbauer unmittelbar beauftragt. Die Heizungsanlage funktionierte dann aber nicht richtig, weil sowohl die Fußbodenheizung als auch die Radiatoren-Heizkörper an denselben Heizkreislauf angeschlossen waren, obwohl sie unterschiedliche Vorlauftemperaturen benötigen. Die Erwerber nahmen deshalb den Bauträger in Anspruch.

Entscheidung

Das OLG Hamm stellte fest, dass sowohl die vom Bauträger installierte Radiatorenheizung als auch die von dem Heizungsbauer unmittelbar installierte Fußbodenheizung je für sich genommen keinen Sachmangel aufwiesen. Fehlerhaft war jedoch die Zusammenfassung beider unterschiedlicher Heizsysteme in einem einzigen Heizkreislauf. Insoweit war der Bauträger nach der Entscheidung des OLG Hamm zur Koordinierung verpflichtet, da der Sonderwunsch der Fußbodenheizung von den Erwerbern mit Zustimmung des Bauträgers vergeben worden war.

BGB §§ 1092 Abs. 1, 874; ZPO § 857 Abs. 3; InsO §§ 36 Abs. 1, 81 Abs. 1

Beschränkte persönliche Dienstbarkeiten pfändbar und Teil der Insolvenzmasse des Berechtigten, wenn die Überlassung der Ausübung an einen Dritten gestattet ist

a) Auch eine nicht aus dem Grundbuch ersichtliche Ausübungsgestattung führt zur Pfändbarkeit einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit; die Eintragung ist nur bedeutsam für die Frage, ob sich ein Grundstückserwerber die Befugnis zur Übertragung der Ausübung entgegen halten lassen muss.

b) Für die Bindung des Erwerbers genügt eine allgemeine Bezugnahme des Grundbucheintrags auf die eine Gestattung enthaltende Eintragungsbewilligung.

BGH, Urt. v. 29.9.2006 – V ZR 25/06
Kz.: LI I 1 – § 1092 Abs. 1 BGB
Fax-Abruf-Nr.: 10661

Problem

Grundstückseigentümer hatten eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit zum Betreiben und Unterhalten einer **Windkraftanlage** bestellt. Nach der Bewilligung durfte die Dienstbarkeitsberechtigte „die Ausübung der Dienstbarkeit auf ihre Rechtsnachfolger, die in die Rechte und Pflichten des zwischen den Grundstückseigentümern und der Berechtigten abgeschlossenen Nutzungsvertrages ... eintreten, übertragen sowie an Dritte weiter veräußern“. Nachdem das Insolvenzverfahren über das Vermögen der dienstbarkeitsberechtigten Gesellschaft eröffnet wurde, bewilligte deren Geschäftsführer die Löschung der Dienstbarkeit. Zugleich wurde eine neue, inhaltsgleiche Dienstbarkeit für eine andere Gesellschaft eingetragen. Der Insolvenzverwalter erwirkte zunächst die Wiedereintragung der gelöschten Dienstbarkeit und verlangte nun von der anderen Gesellschaft den Rangrücktritt der zwischenzeitlich eingetragenen neuen Dienstbarkeit.

Entscheidung

Ob noch der Geschäftsführer der insolventen Gesellschaft die Löschung der Dienstbarkeit bewilligen konnte oder ob dafür die Bewilligung des Insolvenzverwalters erforderlich gewesen wäre, hing davon ab, ob die Dienstbarkeit in die Insolvenzmasse gefallen war. Nach § 36 Abs. 1 InsO gehören Gegenstände, die nicht der Zwangsvollstreckung unterliegen, nicht zur Insolvenzmasse. Da beschränkte persönliche Dienstbarkeiten nach § 1092 Abs. 1 Satz 1 BGB nicht übertragbar sind, sind sie grundsätzlich nicht pfändbar (§§ 857 Abs. 1, 851 ZPO) und fallen damit auch nicht in

die Insolvenzmasse. Pfändbar und Teil der Insolvenzmasse sind sie hingegen nach § 857 Abs. 3 ZPO, wenn die Ausübung einem anderen überlassen werden kann.

Vorliegend enthielt die Eintragungsbewilligung eine solche Befugnis zur Ausübungsüberlassung, nicht aber die Grundbucheintragung selbst. Der BGH bekräftigte seine früheren Entscheidungen, nach denen die Grundbucheintragung für die Frage der Pfändbarkeit selbst nicht von Belang ist (BGH NJW 1962, 1392, 1393 = MDR 1962, 728 = LM § 1 KO Nr. 5; BGH NJW 1963, 2319 = MDR 1964, 51 = LM § 1090 BGB Nr. 7; RGZ 159, 193, 204; OLG Karlsruhe BB 1989, 942, 943).

Die Eintragung der Befugnis zur Ausübungsübertragung entscheide hingegen darüber, ob sich auch ein neuer Eigentümer die Übertragungsbefugnis entgegenhalten lassen muss. Insoweit genüge eine allgemeine Bezugnahme der Grundbucheintragung auf die Eintragungsbewilligung; eine besondere Erwähnung in der Eintragung selbst sei insoweit nicht erforderlich.

Die zwischenzeitlich eingetragene Dienstbarkeitsberechtigte hatte auch vorgetragen, dass die ursprünglichen Dienstbarkeiten auflösend bedingt bestellt worden seien. Dabei ließ der BGH offen, ob die Bedingung – wie von der Rechtsprechung des BayObLG gefordert – in den Eintragungsvermerk selbst aufgenommen werden müsse (BayObLG DNotI-Report 1998, 141 = MittBayNot 1998, 256 = NJW-RR 1998, 225). Denn auch aus der Eintragungsbewilligung ergebe sich vorliegend keine auflösende Bedingung.

Aktuelles

Ab 1.1.2007 nur mehr elektronische Handelsregisteranmeldungen zulässig HGB §§ 8, 12 Abs. 2; Gesetz über elektronische Handelsregister und Genossenschaftsregister sowie das Unternehmensregister (EHUG)

In Umsetzung der EG-Richtlinie 2003/58/EG (ABl. EU 2003 Nr. L 221, S. 13) ist nach dem Gesetz über elektronische Handelsregister und Genossenschaftsregister (**EHUG**, BGBl. 2006 I, 2553) ab 1. Januar 2007 **nur noch eine elektronische Anmeldung** zum Handelsregister möglich (§ 12 Abs. 2 HGB); Anmeldungen in Papierform sind dann unwirksam. Die Bundesländer können allerdings Übergangsfristen vorsehen; bisher haben Berlin, Niedersachsen, Rheinland-Pfalz und Sachsen-Anhalt zu erkennen gegeben, dass sie Übergangsfristen von 3 bis 6 Monaten erwägen. Eine aktuelle Zusammenstellung finden Sie auf der Homepage der Bundesnotarkammer (www.bnotk.de – unter: Unser Service/Elektronischer Rechtsverkehr).

Ab 1.1.2007 werden Handelsregistereintragungen elektronisch veröffentlicht (für eine Übergangszeit bis Ende 2008 zusätzlich noch in einer Tageszeitung). Die zu veröffentlichenden Jahresabschlüsse sollen künftig nicht mehr zum Handelsregister, sondern zum elektronischen Bundesanzeiger eingereicht werden. Ab 1.1.2007 werden die Handelsregister sowie die veröffentlichten Jahresabschlüsse im **elektronischen Unternehmensregister** zugänglich sein (www.unternehmensregister.de) (vgl. an Literatur zum EHUG: Dauner-Lieb/Linke, DB 2006, 767; Krafa, MittBayNot

2005, 290; Malzer, DNotZ 2006, 9; Meyding/Bödeker, BB 2006, 1009; Noack, NZG 2006, 801; Spindler, WM 2006, 109).

KostO § 151a; UStG § 21 Abs. 1 Höhere Umsatzsteuer gilt auch für notarielle Amtstätigkeit ab 1.1.2007

Zum 1.1.2007 erhöht sich bekanntlich der allgemeine Umsatzsteuersatz von 16% auf 19% (§ 12 Abs. 1 UStG). Dies gilt auch für die umsatzsteuerpflichtigen Leistungen des Notars. Nach der Übergangsvorschrift des § 27 Abs. 1 UStG kommt es für die Anwendung des erhöhten Steuersatzes auf den Zeitpunkt der Leistungserbringung an, d.h. auf den **Zeitpunkt der Vornahme der notariellen Amtstätigkeit**. Ohne Bedeutung ist hingegen, wann der Notar die Kostenberechnung erstellt oder die Gebühren vereinbart (KG JurBüro 1980, 706, 707) (vgl. BNotK-Rundschreiben Nr. 21/2006 vom 9.11.2006 sowie BMF-Schreiben vom 11.8.2006 - IV AS 5 - S 7210 - 23/06 - beide im Internet unter www.bnotk.de oder www.dnoti.de - dort unter Arbeitshilfen/Beurkundungsrecht).

Literaturhinweise

R. Süß/G. Ring, Eherecht in Europa, Angelbachtal (ZErB-Verlag) 2006, 1413 Seiten, 118.- €

Das Werk vereint **27 Länderberichte** von Belgien bis zur Ukraine, die etwa zur Hälfte von Autoren aus dem betreffenden Land, zur anderen Hälfte von deutschen Juristen mit besonderen Kenntnissen der jeweiligen ausländischen Rechtsordnungen geschrieben wurden. Die Länderberichte behandeln die Eheschließung, die vermögensrechtlichen Ehwirkungen und insbesondere das Ehegüterrecht, Scheidungsverfahren und Scheidungsfolgen sowie nichteheliche Lebensgemeinschaften und gleichgeschlechtliche Partnerschaften, schließlich auch noch kurz Abstammung und Adoption – jeweils einschließlich des IPR. Die einleitenden Teile zu den Quellen des europäischen und internationalen Familienrechts, zum deutschen internationalen Familienrecht sowie zum Ehevertrag mit Auslandsbezug stammen aus der Feder der Herausgeber selbst. Nach Konzeption und Aufbau entspricht das Werk damit dem im bereits 2004 erschienenen Band von *Süß/Haas*, *Erbrecht in Europa*.

Die Länderberichte enthalten die für die notarielle Vertragsgestaltung wesentlichen Informationen zum Eherecht in prägnanter Form und auf aktuellem Stand. Der *Süß/Ring* wird damit zum **Standardwerk des Notars für das europäische Eherecht** werden.

Notar a. D. Christian Hertel

R. Süß/T. Wachter, Das internationale GmbH-Recht, Angelbachtal (ZErB-Verlag) 2006, 1974 Seiten, 148.- €

Nach dem Muster der Bände von *Süß/Haas* zum *Erbrecht in Europa* und von *Süß/Ring* zum *Eherecht in Europa* enthält

der Band neben einem ausführlichen einleitenden Teil über das internationale Gesellschaftsrecht (einschließlich von Zweigniederlassungen von EU-Auslandsgesellschaften im deutschen Handelsregister, Sitzverlegung, Verschmelzung, Konzernrecht, grenzüberschreitenden Unternehmensverträgen, Schnittstellen zum Insolvenzrecht, einer Darstellung zur GmbH im internationalen Steuerrecht) insgesamt **39 Länderberichte**. Dargestellt sind die meisten europäischen Staaten, außerdem 9 außereuropäische Staaten (Australien, Brasilien, China, Japan, Kanada, Singapur, Südafrika, USA und die Vereinigten Arabischen Emirate). Die einzelnen Länderberichte behandeln insbesondere die Gründung der Gesellschaft, den Inhalt des Gesellschaftsvertrages, die Handelsregistereintragung, die Rechtsstellung der Gesellschafter und die Übertragung von Geschäftsanteilen, Geschäftsführung und Vertretung sowie das jeweilige IPR mit kurzen Hinweisen zum Steuerrecht. Ergänzende Materialien finden sich auf einer beigelegten CD-ROM (v. a. Muster von Satzungen, Anteilsübertragungen und Handelsregisteranmeldungen). Die Länderberichte stammen überwiegend von Juristen aus dem betreffenden Staat.

Das Werk schließt eine Lücke, da es bisher kaum zusammenfassende Darstellungen zu Gesellschaftsformen und Vertretungsnachweis im länderübergreifenden Überblick gab. Der *Süß/Wachter* dürfte daher **für die IPR-Handbibliothek des Notars unverzichtbar** werden.

Notar a. D. Christian Hertel

D. Henrich, Deutsches, ausländisches und internationales Familien- und Erbrecht – Ausgewählte Beiträge, Bielefeld (Gieseking Verlag) 2006, 476 Seiten, 108.- €

Der Band vereinigt 32 Beiträge des Regensburger Emeritus der Jahre 1969 – 2005 zum (internationalen) Familien- und Erbrecht, u. a. etwa zur Rechtswahl im deutschen internationalen Familienrecht, zur Anknüpfung von Vorfragen, zur Qualifikation von Unterhaltsansprüchen gegen den Nachlass, zu Anordnungen für den Todesfall in Eheverträgen, zum Spannungsverhältnis von Testierfreiheit und Pflichtteilsrecht, zum Ehegattenerbrecht im IPR, zur Zukunft des Güterrechts in Europa, zu Unterhaltsvereinbarungen und Unterhaltsverzicht in Fällen mit Auslandsberührung oder zur Morgengabe im IPR – die alle heute noch aktuell sind und den Band zu einer Fundgrube für den an den Grundlagen des IPR Interessierten machen.

Notar a. D. Christian Hertel

H.-P. Schömmel/U. Bürgi, Internationales Erbrecht – Schweiz, 2. Aufl., München (C.H. Beck Verlag) 2006, 322 Seiten, 43.- €

In der Reihe „Internationales Erbrecht“ sind bereits mehrere Bände zum Erbrecht wichtiger europäischer Staaten erschienen. Der vorliegende, von einem Amtsrichter a. D. und einem Züricher Rechtsanwalt und Notar bearbeitete Band zur Schweiz liegt nunmehr bereits in 2. Auflage vor. Neben einem allgemeinen Teil über Erbstatut und Formstatut im IPR (86 Seiten) enthält der Band eine umfassende Darstellung des Schweizer Erbrechts sowie eine Übersicht

über die Erbschaft- und Schenkungsteuergesetze der einzelnen schweizerischen Kantone. Das Werk ist damit ein wichtiges Hilfsmittel für die Testamentsgestaltung oder den Erbscheinsantrag bei internationalen Erbfällen mit Bezug zur Schweiz.

Notar a. D. Christian Hertel

C. Bachmayer, Energieausweis und Notar – Überlegungen zu den Auswirkungen der Einführung eines Energieausweises auf die notarielle Praxis, NotBZ 2006, 257

T. Berger, Fischereirechtsanträge – zügig und rationell bearbeitet, BWNotZ 2006, 51

W.-R. Bub, Rechtsfähigkeit und Vermögenszuordnung, ZWE 2006, 253

G. Dodegge, Die Entwicklung des Betreuungsrechts bis Anfang Juni 2006, NJW 2006, 2670

P. Flesner, Die GmbH-Reform (MoMiG) aus Sicht der Akquisitions- und Restrukturierungspraxis, NZG 2006, 641

N. Frenz, Testierfreiheit, Notar und Rechtsprechungsvolten, ZNotP 2006, 329

T. Gergen, Wie kommt das Gewollte ins Grundbuch?, AcP 2006, 624

W. Goette, Krisenvermeidung und Krisenbewältigung in der GmbH – Überblick, ZGR 2006, 261

E. Gottschalk, Das Transparenzgebot und allgemeine Geschäftsbedingungen, AcP 2006, 555

W. Grunsky/W. Theiss, Testamentsvollstreckung durch Banken, WM 2006, 1567

H. Grziwotz, Rechtsprechung zur nichtehelichen Lebensgemeinschaft, FamRZ 2006, 1069

D. Hahn, Die neue Bauordnung für Berlin, BauR 2006, 1420

M. Häublein, Die „neue“ Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes zur Risikozuweisung beim finanzierten Immobilienerwerb – eine kritische Analyse, ZfIR 2006, 601

H. Henze, Aspekte des Insolvenzrechts an der Schnittstelle zum Gesellschaftsrecht, WM 2006, 1653

R. Hoppenz, Zur Konkurrenz von Unterhalt und Zugewinnausgleich, FamRZ 2006, 1242

M. Jülicher, Die frühzeitige Erbschaft- und Schenkungsteuergestaltung fängt schon beim Abschluss von Eheverträgen an!, ZEV 2006, 338

F. J. Klein/H. Schmidt, Entscheidungen des Bundesgerichtshofs zur Kostenordnung, RNotZ 2006, 340

J. Kuffer, Die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes zum Bauvertrags-, Architekten- und Ingenieurrecht (2003 bis 2006), WM 2006, 1561

M. Lepper, Die Ausgliederung kommunaler Unternehmen in der notariellen Praxis, RNotZ 2006, 313

T. Lohmann, Föderalismusreform: Sachverständigenvotum zur Übertragung der Regelungskompetenz für das Notariat auf die Länder, ZNotP 2006, 298

D. Looschelders, Grundrechtliche Diskriminierungsverbote, Pflichtteilsrechte und Testierfreiheit im internationalen Erbrecht, IPRax 2006, 462

E. Maass, Der Entwurf für ein „Gesetz zur Reform des Verfahrens in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit“ – ein gelungener Versuch einer umfassenden Verfahrensreform?, ZNotP 2006, 282

Lesen Sie den DNotI-Report bereits bis zu 2 Wochen vor Erscheinen auf unserer Internetseite unter
www.dnoti.de.

Deutsches Notarinstitut (Herausgeber)

- eine Einrichtung der Bundesnotarkammer, Berlin -
97070 Würzburg, Gerberstraße 19
Telefon: (0931) 35576-0 Telefax: (0931) 35576-225
e-mail: dnoti@dnoti.de internet: www.dnoti.de

Hinweis:

Die im DNotI-Report veröffentlichten Gutachten und Stellungnahmen geben die Meinung der Gutachter des Deutschen Notarinstituts und nicht die der Bundesnotarkammer wieder.

Verantwortlicher Schriftleiter:

Notar a.D. Christian Hertel, Gerberstraße 19, 97070 Würzburg

Bezugsbedingungen:

Der DNotI-Report erscheint zweimal im Monat und kann beim Deutschen Notarinstitut oder im Buchhandel bestellt werden.
Abbestellungen müssen mit vierteljährlicher Frist zum Jahresende erfolgen.

Bezugspreis:

Jährlich 155,00 €, Einzelheft 6,65 €, inkl. Versandkosten. Für die Mitglieder der dem DNotI beigetretenen Notarkammern ist der Bezugspreis im Mitgliedsbeitrag enthalten.

Nicht eingegangene Exemplare können nur innerhalb von 6 Wochen nach dem Erscheinungstermin reklamiert und kostenfrei zugesandt werden.

Alle im DNotI-Report enthaltenen Beiträge sind urheberrechtlich geschützt. Mit Ausnahme der gesetzlich zugelassenen Fälle ist die Verwertung nur mit Einwilligung des DNotI zulässig.

Verlag:

Bundesnotarkammer, Körperschaft des öffentlichen Rechts, Geschäftsstelle
Deutsches Notarinstitut, Gerberstraße 19, 97070 Würzburg

Druck:

Druckerei Franz Scheiner
Haugerpfarrgasse 9, 97070 Würzburg